

7273

Ant A-13534



Statuten

des

Reinhold Carl Reimerschen Familien-Legats.

—•••••—

Tartu Riikliku Raamatukogu

~~119409.~~

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. August 1865.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24136

Einleitung.

In dem von weiland Herrn dimittirten Rathsherrn und hiesigen Kaufmann erster Gilde und erblichen Ehrenbürger Reinhold Carl Reimers im Jahre 1835 am 12. des November=Monats errichteten, am 18. September 1836, als am dritten und letzten offenbaren Rechtstage vor Michaelis genannten Jahres, in consessu senatus öffentlich verlesenen und auf ein Recht bei Macht erkannten, die Kraft Rechts beschrittenen, und demnach auch längst zur vollständigen Erfüllung und Ausführung gelangten Testamente hat Testator Folgendes verordnet und zwar:

Punct 2. Da meine Tochter Henriette Auguste Reimers sich fortwährend in einem leidenden Zustande befindet, so ist es mein natürlicher Wunsch und Wille, daß das ihr aus meinem Nachlasse zufallende Capital in Pfandbriefen oder andern zinstragenden Reichspapieren bei Einem Edlen Waisengericht dieser Stadt niedergelegt und derselben nur die alljährlichen Zinsen des Capitals ausgezahlt, ihr aber zwei Curatoren zur Seite gestellt werden.

Sollte jedoch meine Tochter Henriette Auguste eine eheliche Verbindung eingehen, so sollen nichts desto weniger nur die Zinsen des Capitals alljährlich ihr ausgezahlt, das Capital selbst aber unverkürzt erhalten werden, um ihren Kindern dereinst

unversehrt anheim fallen zu können. In diesem Falle hat aber meine Tochter Henriette Auguste nicht minder, wie meine übrigen Töchter bereits genossen, eine Aussteuer aus dem Nachlasse zu beziehen, und sind, insofern die Nachlasttheilung bereits vor Verheirathung meiner Tochter Henriette Auguste geschehen wäre, die übrigen Erben solche Aussteuer herzugeben verpflichtet.

Dafern aber meine Tochter Henriette Auguste unverheirathet, oder wenn sie in ehelicher Verbindung gestanden, kinderlos mit Tode abgehen sollte, so soll das zu ihrem Besten bei Einem Edlen Waisengerichte niedergelegte Capital zu einem Familienlegate verwendet werden, und dieses den Namen: „Reinhold Carl Reimersches Familienlegat“ führen.

Punct 3. Für den Fall nun, daß die Umstände sich so gestalten, daß die im obigen § erwähnte Familienstiftung zu Stande käme, ersuche ich Einen Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Stadt, Eines seiner Glieder zum Inspector des Legats zu ernennen, die übrige Verwaltung aber aus einem Gliede meiner Familie und einem an hiesiger Börse handelnden Kaufmann zu constituiren.

Das Stiftungscapital wird unter Aufsicht Eines Edlen Waisengerichts gestellt und über die Verwaltung desselben Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe zu dessen Revision und Zuschreibung jährliche Rechenschaft abgelegt.

Eine Unterstützung aus diesem Legate sollen diejenigen meiner Descendenten erhalten, welche in Ar-

muth und Dürftigkeit gerathen, und dadurch außer Stande gesetzt worden sind, ihr weiteres Fortkommen zu finden. Jedoch darf nur die Hälfte der jährlichen Zinsen zu Unterstützungen verwandt, die andere Hälfte dagegen soll zum Capital geschlagen werden.

So lange das Capital nicht die Summe von einhunderttausend Rubeln Silber = Münze erreicht hat, soll die Unterstützungs=Quote die Summe von fünfhundert Rubeln Silber betragen, dafern aber die Concurrnz so groß wäre, daß aus den angewiesenen Zinsbelauf nicht jedem Participienten die volle Unterstützung von fünfhundert Rubeln Silber gezahlt werden könnte, wird der Administration eine verhältnißmäßige Vertheilung überlassen.

Ist das Stiftungscapital aber bis zu der Summe von einhunderttausend Rubeln Silber = Münze angewachsen, so kann der reine Zinsertrag zum Vollen an meine bedürftigen Descendenten gezahlt werden, jedoch darf auch in diesem Falle das Maximum der Unterstützungsquote die Summe von eintausend Rubeln Silber=Münze nicht übersteigen.

Sind jedoch nicht so viele Concurrenten vorhanden, daß der reine Zinsertrag des Stiftungscapitals von hunderttausend Rubeln Silber = Münze und darüber absorbirt wird, so sollen von den übrig bleibenden Zinsen jährlich

- a) dem Nikolai-Armenhause einhundert Rubel S.,
- b) dem Waisenhause einhundert Rubel S. gezahlt und
- c) zur Vertheilung an Haus = Arme einhundert

Rubel S. verwandt, der Ueberschuß aber zum Capital geschlagen werden.

Die Administration hat nach diesen im Obigen enthaltenen Grundzügen eine Instruction zu entwerfen und selbige Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe zur Beprüfung und Bestätigung zu unterlegen.

Das nie verhehelicht gewesene Fräulein Henriette Auguste Keimers ist nun nach dem bei Einem Edlen Waisengerichte am 12. September 1864 eingegangenen, am 6. September 1864 neuen Styls zu Frankfurt am Main ausgestellten gehörig verificirten Todtenscheine daselbst am 21/9. April 1864 mit Tode abgegangen, so daß mit diesem Tage das Bestehen des Reinhold Carl Keimers'schen Familienlegats begonnen.

In Veranlassung solchen Ablebens des Fräuleins Henriette Auguste Keimers ist denn auf Ansuchen der Frau Consul Emma Rosalie Stephany, geb. Keimers, des Kaufmanns Reinhold Carl Keimers und der Kinder weiland Frau Catharina Emilie Sophie von Sengbusch, geb. Keimers, als legitimirten Erben des verstorbenen Fräuleins Henriette Auguste Keimers und als die nächsten Descendenten resp. ihres Vaters und Großvaters, des weiland Herrn dimittirten Rathsherrn Reinhold Carl Keimers, und auf desfallige waisengerichtliche Unterlegung vom 12. September und 9. December 1864, von Einem Wohlledlen Rathe die nach der Verordnung des Testators organisirte Administration für das Reinhold Carl Keimers'sche Familien-Legat mittelst Constatatoriums vom 21. December 1864 bestätigt worden.

Da nun, wie angeführt, der Administration zur Pflicht gemacht worden, die Instruction zu entwerfen, so sind von

den Unterzeichneten, als den gegenwärtigen von Einem Hoch-
edlen und Hochweisen Rathe bestätigten Gliedern der Admi-
nistration, in den nachstehenden Paragraphen die näheren Be-
stimmungen rücksichtlich der Verwaltung des Legats entwor-
fen worden, welche, nachdem sie die vom Testator erbetene
Genehmigung und Bestätigung erhalten, — der Administra-
tion zur Richtschnur für ihre Verwaltungsmaßnahmen zu
dienen haben.

§ 1.

Nach Anordnung des Stifters führt diese Stiftung den
Namen: „das Reinhold Carl Reimersche Familien-
Legat“ und wird verwaltet von einem, von Einem Wohl-
edlen Rathe aus seinen Gliedern dazu zu ernennenden In-
specter, aus einem Gliede der Familie des Stifters, und
einem an hiesiger Börse handelnden Kaufmann.

§ 2.

Im Falle nach der Ansicht der Administration unter den
Orts anwesenden Descendenten des Stifters sich zur Zeit einer
zu treffenden Wahl keine geeignete Persönlichkeit vorfinden sollte,
kann auch an Stelle desselben ein angeheirathetes Familien-
glied und nur in Ermangelung dessen auch noch ein zweiter
an hiesiger Börse handelnder Kaufmann zum Administrator
gewählt werden.

§ 3.

Die Wahl eines neuen Administrators geschieht von
Seiten der in der Administration verbliebenen Glieder der-
selben und wird der Neugewählte Einem Edlen Waifenge-
richte zum Behuf der zu erwirkenden Bestätigung Einem
Wohledlen Rathe, vorgestellt.

§ 4.

Jedes erwählte Familienglied ist bei Verlust jedes An-
spruchs auf dereinstige Unterstützung aus dem Legat zur An-

nahme der auf selbiges gefallenen Wahl zum Mitgliede der Administration verpflichtet, jedoch sind dringende Gründe zur Ablehnung nicht unberücksichtigt zu lassen.

§ 5.

Die Administratoren bleiben in der Regel lebenslänglich in ihrer Function; jedoch ist den zur Familie nicht gehörigen Administratoren der willkürliche Austritt nicht verwehrt; das fungirende Familienglied aber kann nur mit Genehmigung der übrigen Administrationsglieder oder bei stattfindenden rechtsgiltigen Gründen, wohin auch eine zehnjährige Function in der Legatsverwaltung zu rechnen, entlassen werden.

§ 6.

Die Renovirung eines Administrators von seiner Function kann, auf Vorstellung der übrigen Administrationsmitglieder, nur von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe decretirt werden, welcher in diesem Fall wie nöthigenfalls auch in den im § 5 und in diesem 6. § vorgeesehenen Fällen der Ablehnung der Wahl oder des beabsichtigten Austrittes eines Familiengliedes aus der Administration, inappellable entscheidet.

§ 7.

Kein Familienglied darf, so lange es als Administrator fungirt, eine Unterstützung aus dem Legate erhalten und darauf Anspruch machen.

§ 8.

Die regelmäßig und nicht ohne den triftigsten Grund auszufehende Jahres-Sitzung ist der 28. Januar jedes Jahres, als der Namenstag des Stifters, in welcher auf die eingegangenen Gesuche berechtigter Familienglieder um Bewilligung von Unterstützung aus dem Legate von der Administration zu resolviren ist, indem das in der Regel nur an diesem Tage vor sich zu gehen hat.

Die Unterstützungsgesuche sind der Administration schriftlich zugehend zu machen.

Die nach jenem Tage der Jahresitzung einkommenden Unterstützungsgefuche können in der Regel erst in der darauf folgenden Jahresitzung berücksichtigt werden.

Auch sind den Familiengliedern auf deren Wunsch und Verlangen nur in solcher regelmäßigen Jahres-Sitzung Vorlagen der Rechnungen über das zuletzt verflossene Verwaltungsjahr zu machen und etwa nöthige Auskünfte zu ertheilen.

§ 9.

Die Administration ist gehalten:

- a) über ihre Beschlüsse ein Protocoll,
- b) die erforderlichen Cassa-Bücher,
- c) ein genealogisches Register, in welchem die Ereignisse in der Familie in Ansehung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu verzeichnen sind, —

zu führen, auch darauf zu achten, daß diejenigen, welche sich zum Erhalt von Unterstützungen aus dem Legate melden, insbesondere bei sich ergebender Nothwendigkeit, wo solches noch nicht nach dem hier weiter folgenden § 11 geschehen, ihr Verwandtschafts-Verhältniß durch entsprechende kirchliche Attestate gehörig nachzuweisen nicht ermangeln.

Die Protocollführung ad a fällt dem Inspector zu, in Betreff der Uebernahme der Führung der Cassa und der Cassa-Bücher ad b und des Registers ad c können sich die beiden Administratoren unter einander vereinbaren.

§ 10.

Die Administration ist ferner verpflichtet, alljährlich Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe Rechnung über den Bestand der Legatscapitalien und alle im abgelaufenen Verwaltungsjahre stattgehabten Ausgaben und Einnahmen Behufs der Revision und Zuschreibung, unter Vorstellung der Verwaltungsbücher, abzulegen, wobei jedoch die Unterstützungs-Bevolligungen an sich keiner Controlle unterliegen.

§ 11.

Da sämtliche legitime Descendenten des Stifters im Falle der Bedürftigkeit berechtigt sind, um Unterstützungen

aus diesem Legate nachzusehen, bei stattfindender Ausbreitung der Familie aber der Administration ohne Mithülfe der Familie nicht immer möglich sein möchte, das genealogische Verzeichniß mit der erforderlichen Genauigkeit fortzuführen, als ist es den Familiengliedern anzuempfehlen und wird ihnen zur Pflicht gemacht, die in der Familie stattfindenden, schon im § 9 erwähnten Veränderungen der Administration anzuzeigen und wie erforderlich zu documentiren, indem widrigenfalls auf Unterstützungsgesuche etwaiger, der Administration nicht angezeigter, und nicht bekannt gewordener Familienglieder bis auf gelieferten Nachweis keine Rücksicht zu nehmen ist, weshalb denn auch die Administratoren im Interesse der Familie selbst sich angelegen sein zu lassen haben werden, in geeigneter Weise den Familiengliedern diesen Punkt des Statuts in Erinnerung zu bringen.

§ 12.

Die zum Legat eingehenden baaren Gelder, soweit sie nicht zu bereits bewilligten Unterstützungen erforderlich und zu verwenden sind, hat die Administration ungesäumt in sicheren, zinstragenden Werth-Papieren anzulegen.

Bei Begebung von dem Legat gehörigen Capitalien oder bei etwaiger Conversion dem Legate schon zugehöriger Werthpapiere in andere ist Einstimmigkeit der Administrationsglieder erforderlich und Bedingung.

Bei differirenden und nicht auszugleichenden Ansichten stellt die Administration Einem Edlen Waisengerichte der Stadt Riga Behufs zu treffender Entscheidung die Sache vor.

§ 13.

Da, wie in der Einleitung bereits angeführt, in Ansehung der Höhe des Legats-Vermögens-Bestandes, wie der Höhe der resp. Unterstützungsquoten zc. der Stifter Bestimmungen getroffen und nach diesen Grundzügen die Instruction zu entwerfen verordnet hat, nämlich

A., daß nur die Hälfte der jährlichen Zinsen von dem der Stiftung zugekommenen Capital zu Unterstützungen verwandt und die andere Hälfte der jährlichen

Zinsen zum Capital geschlagen werden, so lange dasselbe nicht die Summe von einhunderttausend Rubeln Silber erreicht hat.

B., So lange das Legats-Vermögen noch nicht auf diesen Betrag gebracht worden, soll die Unterstützungsquote nur die Summe von fünfhundert Rubeln Silber betragen; dafern aber die Concurrrenz so groß würde, daß aus dem angewiesenen Zinsenbelauf nicht jedem Participienten die volle Unterstützung gezahlt werden könnte, so wird der Administration eine verhältnißmäßige Vertheilung überlassen.

C., Ist das Stiftungs-Capital bis zu der Summe von einhunderttausend Rubeln Silber angewachsen, so kann der reine Zinsertrag zum Vollen an seine, des Stifters, bedürftige Descendenten gezahlt werden, jedoch darf auch in diesem Falle das Maximum der Unterstützungsquote die Summe von eintausend Rubeln Silber-Münze nicht übersteigen.

D., Sind jedoch nicht so viele Concurrenten vorhanden, daß der reine Zinsertrag des Stiftungs-Capitals von einhunderttausend Rubeln Silber und darüber absorhirt wird, so sollen von den übrigbleibenden Zinsen jährlich

a) dem Nikolai-Armenhause einhundert Rubel S. M.,

b) dem Waisenhause einhundert Rubel S. M. gezahlt und

c) zur Vertheilung an Hausarme einhundert Rubel S. M. verwandt, endlich aber

E., der Ueberschuß zum Capital geschlagen werden, — so haben diese vom Stifter selbst als Grundzüge testamentarisch hinterlassenen Bestimmungen denn auch der Administration maßgebend zur Richtschnur zu dienen.

§ 14.

Tritt der vom Stifter vorgesehene Fall ein, daß nämlich die Concurrrenz so groß würde, daß aus dem angewiesenen Zinsenbelauf nicht jedem Participienten die vom Stifter

bestimmte Unterstützungsquote gezahlt werden könnte, und somit die Administration zu einer verhältnißmäßigen Vertheilung schreiten muß, so bleibt es, nach der Bestimmung des Testators, lediglich der Ueberzeugung und dem Gewissen der Administrationsglieder überlassen, resp. Unterstützung zu bewilligen oder zu denegiren, wie die Höhe der jährlichen Unterstützung festzusetzen, was keiner Controlle zu unterliegen hat, daher denn auch der Betheiligte den desfalligen Beschlüssen der Administration sich unbedingt zu unterwerfen schuldig und gehalten ist.

§ 15.

Die Unterstützungen werden in der Regel nur für ein Jahr bewilligt um ist daher die geschehene Bewilligung auf Ansuchen jährlich von der Administration zu erneuern.

Auch ist es der Administration unverwehrt, bewilligte Unterstützungen in Folge veränderter Verhältnisse resp. zu modificiren oder auch gänzlich aufhören zu lassen.

Selbstverständlich ist die Administration verpflichtet, bei allen Gesuchen um Unterstützungsbewilligung in eine gewissenhafte Erwägung und Berücksichtigung der Lage und Verhältnisse Derjenigen, welche auf eine Unterstützung aus dem Legate Anspruch machen, einzugehen. Leitend und maßgebend ist dabei Würdigkeit und, wenn mehrere Personen gleichzeitig auf Unterstützung Anspruch erheben, größere oder mindere Hilfsbedürftigkeit. Ergiebt aber die Bepfückung, daß etwa ein um Unterstützung Nachsuchender durch Müßiggang, Leichtsinn und Verschwendung wie durch unmoralischen Lebenswandel sich der Wohlthat der Anshülfe aus dem Legate unwürdig erwiesen, so geht er mindestens für seine Person seines Anspruchs darauf wie auch einer bereits bewilligt erhaltenen Unterstützung verlustig, wobei jedoch dem Ermessen der Administration anheimgestellt ist, seinen unmündigen, eigenen Vermögens ermangelnden, durch das angedeutete Verhalten in Armuth und Noth gerathenen Kindern sammt deren hieran keine Schuld tragenden Mutter nach Maßgabe der Mittel des Legats Unterstützung angebeihen zu lassen.

§ 16.

Bewilligt die Administration Unmündigen Unterstützung aus dem Legat, so hat sie darauf zu wachen und in der Weise Anordnung und Maafnahmen zu treffen, daß die, Unmündigen gewährten Unterstützungen auch effectiv für sie allein zu ihren Bedürfnissen und zweckmäßig verwendet werden.

§ 17.

Da die Voraussetzung nicht zurückzuweisen, daß im Allgemeinen sich ändernde Verhältnisse und Conjunctionen auch entsprechende Aenderungen dieses Verwaltungsstatuts wünschenswerth und erforderlich erscheinen lassen dürften, so ist es eintretenden Falls der Administration, wie ihr vom Stifter der Entwurf dieser ersten Statuten aufgetragen worden, auch unverwehrt und ihrer Erwägung anheimgestellt, über etwa für nöthig erachtete Abänderungen oder Ergänzungen, wie wohl ohne Alteration der vom Stifter selbst als Grundzüge aufgestellten Bestimmungen, Beschlüsse zu fassen, und hiernach ein neues Verwaltungsstatut zu entwerfen, das jedoch, wie dies vorliegende, selbstverständlich nicht eher in Wirksamkeit zu treten vermag, als bis dasselbe von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe bepruft und genehmigt worden und dessen Bestätigung erhalten.

§ 18.

Sollte demaleinst, was der allgütige Gott gnädig verhüten wolle, der Fall des gänzlichen Aussterbens der legitimen Descendenz des Stifters, weiland ehemaligen Rathsherrn, hiesigen Kaufmanns erster Gilde und erblichen Ehrenbürgers Reinhold Carl Reimers, sich ereignen, so sind die Glieder der gegenwärtigen Legats-Administration der Ansicht, wie es dem patriotischen Sinne des Stifters zunächst am Besten entsprechen würde, wenn für den etwaigen Eintritt des gesetzten Falls das alsdann vorhandene Legatsvermögen dem
Georgen-Hospital der Stadt Riga,
der Wittve Wilhelmine Reimerschen Augenheil-Anstalt, und
dem Waisenhause der Stadt Riga

zu gleichen Theilen, somit je zu einem Drittheil anheimfalle, indem die dem Stifter resp. zunächst stehenden Familienglieder bei dessen Lebzeit, wenn sich Gelegenheit dazu geboten, von ihm dahin sich ausgesprochene Aeußerungen vernommen, wie solche Wohlthätigkeits-Anstalten, als die in Rede stehenden, zu Erweiterungen ihrer dem öffentlichen Wohl geweihten Wirksamkeit, vorzugsweise mit ausreichenden Mitteln bedacht werden müßten, worüber jedoch seiner Zeit die competente Obrigkeit definitive Bestimmung und Entscheidung zu treffen haben würde.

C. Groß.

Ed. Stephany.

Alex. Schwarz.

Auf Befehl

Seiner Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Rußen 2c. 2c. 2c. ertheilt der Rath der Kaiserl. Stadt Riga auf das von der Administration des Reinhold Karl Reimerschen Familienlegats unterm 6. April dieses Jahres unterlegte Ansuchen um Bestätigung der für besagtes Legat entworfenen Statuten desmittelft zur

Resolution:

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie desmittelft geschieht, und ist das eingelieferte zweite Exemplar derselben im Stadt-Archiv zu asserviren.

Riga-Rathhaus, den 5. Mai 1865.

N^o 3721.

(L. S.)

L. Napierſky,

Obersekretair.